

Sehr geehrter Herr Präsident

Im Hinblick auf die 2. Lesung der Vorlage 2844, Finanzen 19, unterbreite ich Ihnen die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei die folgenden Anträge:

1. Vorlage 2844.2 (EG ZGB): Streichung von § 41 Abs. 3 EG ZGB gemäss 1. Lesung

§ 41 EG ZGB gemäss geltendem Recht soll beibehalten werden, und § 41 Abs. 3 gemäss dem Ergebnis der 1. Lesung soll gestrichen werden.

Begründung

1.1. Gemäss dem geltenden § 41 Abs. 1 EG ZGB fällt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihre Entscheide vorbehältlich abweichender Bestimmungen als Kollegialbehörde mit drei Mitgliedern.

Gemäss § 33 EG ZGB besteht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus dem Präsidium und mindestens vier Mitgliedern. Das Präsidium und die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden vom Regierungsrat angestellt.

1.2. Mit dem in der 1. Lesung mit 33 : 30 beschlossenen neuen § 41 Abs. 3 EG ZGB kann ausnahmsweise die Leiterin oder der Leiter der Unterstützenden Dienste des Amtes für Kindes und Erwachsenenschutz als Ersatzbehördenmitglied beigezogen werden, wenn für die Entscheidfällung die erforderliche Anzahl von Behördenmitgliedern fehlt.

1.3. Zurzeit zählt die KESB gemäss Staatskalender 6 vom Regierungsrat gewählte Mitglieder. Diese Besetzung reicht aus, auch um die dringlichen Entscheide der KESB zu fällen. In der 1. Lesung führte die zuständige Regierungsrätin irrig aus, auch die vorgesehene Ersatzperson werde vom Regierungsrat gewählt, es gebe also keinen Unterschied zu den anderen Behördenmitgliedern. Mit dieser Falschaussage dürfte sie das eine oder andere Kantonsratsmitglied beeinflusst haben mit dem Resultat, dass der Kantonsrat dem Regierungsrat mit 33 : 30 folgte.

1.4. Die vorgesehene Ersatzperson hat die Stellung eines Abteilungsleiters und ist hierarchisch unter dem Amtsleiter angesiedelt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 9 der Verordnung über die Ämterzuteilung in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Organisationsgesetz). Gemäss § 1 Abs. 3 Personalgesetz des Kantons Zug wird der Kanton als Arbeitgeber zwar durch den Regierungsrat vertreten, doch kann er gemäss Absatz 4 seine gesetzlichen Zuständigkeiten, mit Ausnahme der Anstellung und Entlassung von Amtsleitenden, an die Direktionen delegieren und diese zur Subdelegation an die ihnen direkt Unterstellten ermächtigen, jedoch ohne Ermächtigung zur weiteren Subdelegation. Von dieser Ermächtigung hat der Regierungsrat Gebrauch gemacht, und nach § 2 Abs. 1 der Delegationsverordnung entscheiden die Direktionen über individuelle Personalgeschäfte der ihnen unterstellten Mitarbeiter. *Für die Anstellung der vorgesehenen Ersatzperson in der KESB auf Stufe Abteilungsleiterin ist somit nicht der Regierungsrat, sondern die Vorsteherin der Direktion des Innern alleine zuständig* (§ 2 Abs. 1 Delegationsverordnung in Verbindung mit Ziff. 3 Abs. 1 lit. a der Verfügung über die Zeichnungsberechtigung und die Delegation von Zuständigkeiten in der Direktion des Innern, BGS 153.711).

1.5. Um weiterhin sicherzustellen, dass die Entscheide der KESB, oftmals von grosser Tragweite für die Betroffenen und in äusserst privaten, persönlichen und sensiblen Sphären, von KESB-Mitgliedern, die vom Regierungsrat als politisch verantwortlicher Behörde gewählt worden sind, getroffen werden, wird beantragt, die gemäss 1. Lesung vorgesehene Möglichkeit, dass ausnahmsweise die Leiterin oder der Leiter der Unterstützenden Dienste des Amtes für Kindes und Erwachsenenschutz als Ersatzbehördenmitglied beigezogen werden kann, wieder zu streichen.

2. Vorlage 2844.7 (Polizei-Organisationsgesetz, Aufhebung Polizeidienststellen)

Die SVP Fraktion beantragt die Beibehaltung von § 18a gemäss geltendem Recht und die Streichung von § 18a gemäss Ergebnis der 1. Lesung.

Begründung:

Sicherheit ist eines der höchsten Güter, die der Staat zu schützen hat. Deshalb soll am Grundsatz gemäss geltender Ordnung, wonach die Polizei in den Gemeinden mit Dienststellen vertreten ist, festgehalten werden, und es soll entsprechend auf die Aufhebung von existenten Polizeidienststellen verzichtet werden.

3. Vorlage 2844.11 (Steuergesetz, Mindeststeuer juristische Personen)

Die SVP Fraktion beantragt die Streichung von § 78a (Mindeststeuer von CHF 500 für jede Gesellschaft und Stiftung) Steuergesetz gemäss Ergebnis der 1. Lesung.

Im Eventualstandpunkt beantragt die SVP Fraktion die Reduktion der Mindeststeuer gemäss § 78a Steuergesetz auf CHF 250, wie es dem Antrag der vorberatenden Kommission entspricht.

Begründung:

Die Mindeststeuer für juristische Personen trifft auch viele kleinere und mittlere Gesellschaften, die möglicherweise trotz einem Verlust im betreffenden Jahr die Mindeststeuer bezahlen müssten. Dies ist stossend, denn wer nichts verdient oder gar Verlust erwirtschaftet, soll auch keine Steuern, auch keine Mindeststeuern, bezahlen müssen.

4. Vorlage 2844.23 (Steuergesetz, befristete Anpassung des Steuerfusses)

Die SVP Fraktion beantragt die Streichung von § 2 Abs. 2 bis Steuergesetz gemäss dem Ergebnis der 1. Lesung und damit den Verzicht auf die Erhöhung des Steuerfusses von 82 auf 86 Prozent für das Jahr 2020.

Begründung:

Der Staatshaushalt muss ohne Steuererhöhung ausgeglichen werden. Eine Steuererhöhung lehnt die SVP Fraktion ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die SVP-Fraktion
Manuel Brandenburg
Fraktionschef